



Bezau, 28. November 2017

Verordnung

Kanalordnung der Marktgemeinde Bezau

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bezau hat mit Beschluss vom 06.11.2017 auf Grund der §§ 3, 4, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 18, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989 idgF, sowie § 16 Abs. 1 Z 15 und § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I. Nr. 116/2016 idgF, verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

Der Anschluss der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

§ 2

Sammelkanäle

- 1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:
 - a) **Mischwasserkanäle**: Sammelkanäle für Schmutzwässer und Niederschlagswässer;
 - b) **Schmutzwasserkanäle**: Sammelkanäle für Schmutzwässer; als Schmutzwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist;
 - c) **Regenwasserkanäle**: Sammelkanäle für Niederschlagswässer.
- 2) In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur jene Abwässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.

- 3) In der Verordnung der Gemeindevertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird jeweils die Art des einzelnen Sammelkanales angegeben.

§ 3

Anschlusspflicht und Anschlussrecht

- 1) Soweit nach § 4 Abs. 2 bis 8 des Kanalisationsgesetzes nicht von der Anschlusspflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken oder befestigten Flächen, die ganz oder überwiegend im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen (Anschlussnehmer), verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßgabe des Anschlussbescheides (§ 5 Kanalisations-gesetz) an den Sammelkanal anzuschließen und die Abwässer in die Abwasserbe-seitigungsanlage einzuleiten (Anschlusspflicht).
- 2) Die Einleitung von Drainage-, Grund-, Oberflächen- und Dachwässer in die Abwasserkanalisation ist unzulässig. Diese Wässer sind auf eigenem Grund zu versickern, wenn dadurch Anrainer und öffentliche Interessen nicht nachteilig berührt werden. Versickerungen ohne Filteraufbau, direkt in den Grundwasserkörper, sind unzulässig.
Ist eine Versickerung nicht möglich, sind unverschmutzte Niederschlagswässer in den nächstgelegenen Vorfluter (Regenwasserkanal, öffentliches Gewässer oder Gerinne) einzuleiten.
- 3) Dem Anschlussnehmer nach Abs. 1 wird der Anschluss an die Abwasserbe-seitigungsanlage und die Einleitung der Abwässer mit Bescheid der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters vorgeschrieben.
- 4) Soweit eine Anschlusspflicht nicht besteht, hat die Bürgermeisterin / der Bürger-meister auf Antrag den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage mit Bescheid zu gestatten, wenn dies dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht und der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist.
- 5) Die Anschlusspflicht gilt nicht für Abwässer, deren Beseitigung gesetzlich zu regeln Bundessache ist. Auf diese Abwässer sind aber die Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes dann anzuwenden, wenn ihre Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Abs. 4 ausnahmsweise gestattet wird.

§ 4

Anschlusskanäle

- 1) Anschlusskanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, dass sie dicht sind. Sie sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens 2 v.H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muss der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindesten aber 15 cm betragen.
Die Dichtheit der Hausanschlusskanäle ist durch ein befugtes Unternehmen (Baufirma, Kanaldienst) unter Beachtung der ÖNORM B 2503 nachzuweisen und das Überprüfungsprotokoll der Gemeinde gleichzeitig mit der Fertigungsmeldung vorzulegen.
- 2) Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanales ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült

werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckel versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können (mindestens 15 Tonnen).

- 3) Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.
- 4) Der Anschluss darf nur auf der Schachtsohle vorgenommen werden. Die fachgerechte Ausführung des Anschlusses ist vor der Wiedereinfüllung des Grabens durch die Gemeinde zu prüfen. Diese Prüfung ist vom Anschlusspflichtigen rechtzeitig zu verlangen.
- 5) Die Kanalisationsanlage ist grundsätzlich gemäß ÖNORM B 2501 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) auszuführen. Die für die zu entwässernden Grundstücke und Objekte maßgebliche Rückstauenebene muss mindestens 10 cm höher liegen als die Geländehöhe an der Anschlussstelle. Ein besonderer Hinweis gilt in diesem Zusammenhang der Rückstauenebene aus der öffentlichen Kanalisationsanlage.
Die Marktgemeinde Bezau als Betreiber der öffentlichen Kanalisationsanlage lehnt Haftungsansprüche, die aus einer Nichteinhaltung der ÖNORM B 2501 resultieren, in jedem Fall ab.
- 6) Im Bau- bzw. Kanalanschlussbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die bautechnische Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen udgl. getroffen.
- 7) Anschlusskanäle sind im Übrigen vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen. Liegt der Anschlussschacht bzw. die Anschlussstelle des Sammelkanals in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlusskanales der Gemeinde.

§ 5

Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

- 1) Abwässer, die in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, müssen so beschaffen sein, dass sie den ordnungsgemäßen Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährden oder beeinträchtigen und ihre Einleitung der für die Abwasserbeseitigungsanlage vorliegenden wasserrechtlichen Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter nicht widerspricht.
- 2) Abwässer, die den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprechen, sind vor ihrer Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage vorzubehandeln. Wenn der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage durch die stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt wird, sind diese Abwassermengen auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt, gleichmäßig einzuleiten.
- 3) In die Abwasserbeseitigungsanlage dürfen keinesfalls eingeleitet werden:

- a) Abfälle aller Art; dazu zählen insbesondere Altöle (auch Frittieröl), Altfette, Molke, Schlachtblut, Jauche, Gülle, Lösungsmittel, Altfarben udgl.;
 - b) Stoffe welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen, insbesondere Asche, Textilien, Wegwerfwindeln udgl.;
 - c) Feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe;
 - d) Säuren, Laugen, Lösungsmittel und giftige Stoffe;
 - e) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten und
 - f) Abwässer mit mehr als 35° Celsius.
- 4) Der Anschluss von Abfallzerkleinerern an die Abwasserbeseitigungsanlage ist verboten.

§ 6

Kanalverlegung über fremde Grundstücke

- 1) Auf Antrag des Anschlussnehmers kann die Bezirkshauptmannschaft für den Anschluss eines Bauwerkes oder einer befestigten Fläche an die Abwasserbeseitigungsanlage im Einzugsbereich das gegen jedermann wirkende Recht einräumen, einen fremden Anschlusskanal mitzubenuetzen und, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, den Anschlusskanal gegen den Willen des Grundeigentümers auf einem Nachbargrundstück zu errichten, zu benützen und zu erhalten.
- 2) Die Einräumung dieser Rechte ist nur dann zulässig, wenn das zu entwässernde Bauwerk oder die zu entwässernde befestigte Fläche aufgrund der örtlichen Verhältnisse sonst nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Mehrkosten an den Sammelkanal angeschlossen werden könnte und der zu erreichende Vorteil den für den Eigentümer der zu belastenden Liegenschaften verbundenen Nachteil offenbar wesentlich überwiegt. Bei der Einräumung dieser Rechte ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die belastete Liegenschaft möglichst wenig beeinträchtigt wird.

§ 7

Auflassung von Hauskläranlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlussnehmer aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter Abwässer in den Sammelkanal möglich ist.

§ 8

Wiederherstellung bzw. Einmessung von Grenzpunkten

Grenzpunkte, welche bei Kanalarbeiten entfernt wurden, oder nach Abschluss der Arbeiten nicht mehr sichtbar sind, müssen von dem ausführenden Bauunternehmen - in Zusammenarbeit mit einem Vermessungsbüro – wieder hergestellt werden. Meldungen bezüglich fehlender Grenzpunkte werden bis zu einem Jahr nach Beendigung der Bautätigkeit im Gemeindeamt entgegengenommen.

§ 9

Anzeigepflichten

- 1) Der Anschlussnehmer hat alle für die Abwasserbeseitigung bedeutsamen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Behörde anzuzeigen.
- 2) Die Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn
 - a) die Funktion des Anschlusskanales durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind,
 - b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten oder
 - c) unzulässige Stoffe (§ 5 Abs. 3) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen.

2. Abschnitt **Kanalisationsbeiträge**

§ 10 **Allgemeines**

- 1) Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge:
Erschließungsbeitrag, Anschlussbeitrag, Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag
- 2) Der Erschließungsbeitrag wird erhoben für die Erschließung innerhalb des Einzugsbereiches eines Sammelkanales gelegener Grundstücke, die in einem Flächenwidmungsplan als Baufläche oder als bebaubare Sondergebiete gewidmet sind.
- 3) Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal.
- 4) Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrags erhoben.
- 5) Der Nachtragsbeitrag wird erhoben, wenn
 - a) eine Abwasserbeseitigungsanlage durch eine gemeinsame Abwasserreinigungsanlage ergänzt wird;
 - b) Sammelkanäle, die nur für Schmutzwässer oder nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut oder durch einen neuen Sammelkanal ergänzt werden, dass sowohl Schmutzwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet werden können;
 - c) Sammelkanäle, die nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut werden, dass anstatt Niederschlagswässer Schmutzwässer eingeleitet werden können.

§ 11 **Beitragsausmaß und Beitragssatz**

- 1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 13, 14 und 17 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatz, ausgenommen es trifft Abs. 4 zu.

- 2) Die Bewertungseinheit für die Berechnung des Erschließungsbeitrages beträgt 5 v.H. der in den Einzugsbereich fallenden Grundstücksfläche (m²).
- 3) Der Beitragssatz errechnet sich aus 8 v.H. jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in der Tiefe von 3 m entspricht. Der Beitragssatz wird von der Gemeindevertretung im Rahmen des Gemeindevoranschlages jährlich beschlossen.
- 4) Für Bauernhäuser beträgt die Bewertungseinheit für den Erschließungsbeitrag 35 Einheiten.

§ 12 Anschlussbeitragsberechnung

- 1) Für den Anschluss von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal wird der Anschlussbeitrag wie folgt berechnet:
Die Bewertungseinheit hat sich aus folgenden, nach Quadratmetern zu berechnenden Teileinheiten zusammzusetzen:
 - a) 29 v.H. der Geschoßfläche von Gebäuden oder der Grundfläche sonstiger Bauwerke,
 - b) 20 v.H. der bebauten Fläche,
 - c) 10 v.H. der angeschlossenen befestigten Fläche. Unberücksichtigt bleiben jedoch befestigte Flächen in einem Gesamtausmaß von weniger als 50 m².
- 2) Geschoßflächen von Garagen, die ein selbständiger Teil eines Bauwerkes sind, sind in die Berechnung der Teileinheit nach Abs. 1 lit. a) einzubeziehen.
- 3) Wenn bei einem Gebäude die anfallende Schmutzwassermenge pro m² der Geschoßfläche weniger als 60 v.H. der in einem Haushalt durchschnittlich anfallenden Schmutzwassermenge pro m² der Geschoßfläche beträgt, ist die Teileinheit nach Abs. 1 lit. a) um ein Viertel, wenn die anfallende Schmutzwassermenge weniger als 40 v. H. beträgt, um drei Achtel, und wenn sie weniger als 20 v. H. beträgt, um die Hälfte zu verringern.
- 4) Bei Ferienwohnungen (§ 16 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes) erhöht sich die Bewertungseinheit nach Abs. 1 um 50 v.H.
Der § 11 Abs. 2 (Erschließungsbeitrag) wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.
- 5) Der Abgabanspruch entsteht mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides, frühestens jedoch mit dem im Anschlussbescheid festgesetzten Zeitpunkt des Anschlusses.

§ 13 Abgabenschuldner

- 1) Abgabenschuldner ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages der Grundstückseigentümer, hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge der Anschlussnehmer.
- 2) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

§ 14

Vergütung für aufzulassende Anlagen

- 1) Bestehende Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer, die mit dem Anschluss an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage aufzulassen sind, sind auf den Anschlussbeitrag oder den Nachtragsbeitrag entsprechend dem Zeitwert anzurechnen.
- 2) Der Zeitwert beträgt bei einem Alter dieser Anlagen von:
5 - 10 Jahren 40 v. H. des Neubauwertes,
10 -15 Jahren 30 v. H. des Neubauwertes.
Als Vergütung wird jedoch nicht mehr als ein Viertel des Anschlussbeitrages gewährt. Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage der Originalrechnung.

3. Abschnitt

Kanalbenützungsgebühren

§ 15

Allgemeines

- 1) Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.
- 2) Der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren wird die Menge der anfallenden Schmutzwässer zu Grunde gelegt.

§ 16

Menge der Schmutzwässer

- 1) Die Menge der Schmutzwässer richtet sich vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nach dem Wasserverbrauch. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt.
- 2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v. H. des Wasserverbrauchs ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten Abwassermessanlage abhängig gemacht werden.
- 3) Bei Bauwerken, die ganz oder überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, wird die gebührenpflichtige häusliche Schmutzwassermenge durch einen eigenen Wasserzähler (Subzähler) ermittelt. Fehlt ein solches Messgerät, erfolgt die Gebührenbemessung nach Abs. 4 lit. a.
- 4) Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, werden die Kanalbenützungsgebühren wie folgt festgesetzt:
 - a) Bei Wohnungen wird die jährliche Schmutzwassermenge mit pauschal 50 m³ pro Person bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme vom 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres Gültigkeit hat;

- b) bei Ferienhäusern wird der Kanalbenutzungsgebührenvorschrift eine Schmutzwassermenge von 50 m³ pro Person jährlich zu Grunde gelegt.
 - c) bei Betrieben und Tourismusunterkünften ohne Wassermesseinrichtung wird die Menge der Schmutzwässer je nach Betriebsgröße und Betriebsart durch die Abgabebehörde pauschaliert.
- 5) Der Gebührenberechnung wird eine Mindestgebühr von 25 m³ pro Jahr zu Grunde gelegt.

§ 17 Schmutzbeiwert

Werden andere als häusliche Schmutzwässer der gemeinsamen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt, wird die Schmutzwassermenge mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde, oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Schmutzwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Schmutzwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhören des Landeswasserbauamtes von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert festgesetzt.

§ 18 Gebührensatz

Der Gebührensatz wird jährlich von der Gemeindevertretung beschlossen.

§ 19 Gebührensschuldner

- 1) Die Kanalbenutzungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes oder der befestigten Fläche zu entrichten. Die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 gelten sinngemäß.
- 2) Ist das Bauwerk oder die befestigte Fläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so ist die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter udgl.) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 20 Vorauszahlung

- 1) Auf die Kanalbenutzungsgebühren sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahres-Kanalbenutzungsgebühr zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahres-Kanalbenutzungsgebühr nach der Jahresgebühr des Vorjahres.
Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlungen in der Höhe der Hälfte der zu erwartenden Jahresgebühr entsteht jeweils zum Halbjahr und zum Jahresende.

- 2) Gemäß Abs. 1 entrichtete Vorauszahlungen sind auf die Gebührenschuld anzurechnen.

§ 21 Schlussbestimmung

- 1) Für Bauwerke, befestigte Flächen und Grundstücke, für die nach bisher geltenden Vorschriften ein Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben ist, sind die Übergangsbestimmungen der §§ 28 und 29 des Kanalisationsgesetzes anzuwenden.
- 2) Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
Gleichzeitig verliert die Kanalordnung der Marktgemeinde Bezau in der Fassung vom 12.02.2007 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister

Gerhard Steuerer

Angeschlagen am:

Abgenommen am: